

## **Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards bei Tenure-Track-Professuren der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 07.12.2018**

---

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) hat aufgrund des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014 die folgende Tenure-Track-Satzung erlassen. Die Tenure-Track-Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vom 28.01.2019 genehmigt worden.\*

### **§ 1 Anwendungsbereich und Geltungsbedingungen von Tenure-Track-Professuren**

(1) Die Satzung gilt für:

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W1),
- b) befristete W2-Professorinnen und W2- Professoren, wenn in der Stellenausschreibung nach fünfjähriger Amtszeit die Möglichkeit einer dauerhaften Professur unter der Bedingung einer positiven Evaluierung in Aussicht gestellt wurde.

(2) Soll ein Tenure-Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, ist dies in der Ausschreibung zur Besetzung der Stelle eindeutig auszuweisen. Die Ausschreibung mit Hinweis auf die Auswahl- und Evaluationskriterien erfolgt öffentlich und im Regelfall international.

(3) Die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(4) Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Tenure-Evaluierung voraus. Sie entscheidet über eine dauerhafte Übernahme der Professorin bzw. des Professors und entspricht im Fall des § 1 Abs. 1 lit. a) einem Berufungsverfahren ohne Ausschreibung.

(5) Die Laufzeit von Tenure-Track-Professuren kann gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgHG verlängert werden.

### **§ 2 Einstufiges Evaluationsverfahren bei befristeten W2-Professuren**

Das Tenure-Track-Verfahren besteht bei befristeten W2-Professuren aus einer Phase und schließt mit der Tenure-Evaluation ab.

### **§ 3 Zweistufiges Evaluationsverfahren bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track**

(1) Das Tenure-Track-Verfahren besteht bei Juniorprofessuren aus zwei Phasen. Die erste Phase schließt mit der Bewährungsfeststellung im dritten Jahr der Beschäftigungszeit (Zwischenevaluierung) ab. Das Ergebnis der Bewährungsfeststellung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur mit Tenure-Track.

(2) Die zweite Phase wird bei Juniorprofessuren durch die Tenure-Evaluation abgeschlossen.

### **§ 4 Bewährungsfeststellung (Zwischenevaluation) für Juniorprofessuren mit Tenure-Track**

(1) Die Bewährungsfeststellung (Zwischenevaluation) für Juniorprofessuren mit Tenure-Track folgt der Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 22.10.2018.

(2) Im Fall einer positiven Beurteilung wird eine Verlängerung der Juniorprofessur mit Tenure-Track auf insgesamt sechs Jahre gewährt.

## § 5 Tenure-Evaluation

- (1) Ziel der Tenure-Evaluation ist die Überprüfung der Eignung der Professorin bzw. des Professors für die vorgesehene Lebenszeitprofessur.
- (2) Die Durchführung der Tenure-Evaluation obliegt der Fakultät, der die Kandidatin oder der Kandidat angehört.
- (3) Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan leitet die Tenure-Evaluation bei Juniorprofessuren spätestens zwölf Monate vor Ablauf der zweiten bzw. bei befristeten W2 Professuren mit Tenure-Track zwölf Monate vor Ablauf der einen Phase ein. Die Tenure-Evaluation erfolgt demnach in der Regel im sechsten Jahr der Juniorprofessur bzw. im fünften Jahr der befristeten W2-Professur.
- (4) Ist eine Tenure-Track-Professur fakultätsübergreifend angelegt, eröffnet die Dekanin/der Dekan derjenigen Fakultät die Tenure-Evaluation, in der der höhere Anteil der Forschung und Lehre geleistet wird.
- (5) Das Verfahren wird eröffnet, indem die Dekanin bzw. der Dekan die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Einreichung eines Selbstberichts gemäß §3 (Selbstbericht) der „Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 22.10.2018“ auffordert. Der Bericht legt die bisherigen Leistungen in der Forschung, Lehre, akademischen Selbstverwaltung dar.
- (6) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung der Tenure-Evaluation mit und fordert diesen auf, eine Fakultäts-Tenure-Kommission einzusetzen.
- (7) Der zuständige Fakultätsrat wählt im Fall des § 1 Abs. 1 lit. a) eine Fakultäts-Tenure-Kommission entsprechend einer Berufungskommission gemäß § 40 Abs. 2 BbgHG und § 6 Berufungssatzung der Filmuniversität. Im Fall des § 1 Abs. 1 lit. b) beschließt der Fakultätsrat entsprechend der Verfahrensvorschrift der Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* zur Entfristung der Dienstverhältnisse von Professorinnen und Professoren gemäß § 43 Abs. 1 BbgHG. Die Tenure-Kommission wird vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Professuren muss eine Fakultäts-Tenure-Kommission gebildet werden, ihr gehören mindestens zwei Mitglieder der Fakultät an, in der der geringere Teil von Forschung und Lehre geleistet wird.
- (8) Für Juniorprofessuren mit Tenure-Track und die befristeten W2 Professuren mit Tenure-Track gelten in Bezug auf die Teilnahme an studentischen Lehrveranstaltungsevaluation die Regelungen der „Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 2.10.2018“.
- (9) Die Fakultäts-Tenure-Kommission fordert nach Eröffnung der Tenure-Evaluation die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation von der Professorin/ dem Professor an.
- (10) Zum Tenure-Evaluationsverfahren gehört eine hochschulöffentliche Anhörung mit anschließendem Gespräch zwischen der Fakultäts-Tenure-Kommission und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.
- (11) Parallel zur Einladung zur hochschulöffentlichen Anhörung fordert die Fakultäts-Tenure-Kommission mindestens zwei externe Gutachten zu den Leistungen der Professorin bzw. des Professors an. In den Gutachten soll eine Einschätzung der Berufbarkeit auf eine unbefristete Professur gegeben werden.

(12) Auf Grundlage des Selbstberichts, den Ergebnissen von Lehrevaluationen, der Einschätzung zur hochschulöffentlichen Anhörung und den Gutachten erstellt die Fakultäts-Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht. Darin werden die bisherigen Leistungen der Professorin bzw. des Professors bewertet. Die Fakultäts-Tenure-Kommission hat sich an den in §6 dieser Satzung aufgeführten Kriterien bei der Bewertung zu orientieren. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung entweder zur Übernahme auf die vorgesehene Lebenszeitprofessur oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.

(13) Die Tenure-Kommission legt die Empfehlung nach Beschlussfassung der Dekanin bzw. dem Dekan vor. Anschließend leitet die Dekanin bzw. der Dekan die Stellungnahme der Tenure-Kommission an den Fakultätsrat zur Beschlussfassung weiter.

(14) Nach Zustimmung des Senats entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident über den Antrag der Fakultät.

(15) Bei positiver Tenure-Evaluation erfolgt die Übernahme auf die vorgesehene Lebenszeitprofessur nach dem für die Berufung bzw. Entfristung von Professorinnen und Professoren anzuwendenden Verfahren.

### **§ 6 Tenure-Evaluationskriterien**

(1) Die Leistungsbewertungen der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen in den nachfolgenden Kategorien. Aktivitäten im (erweiterten) Transfer, in der akademischen Selbstverwaltung und zur überfachlichen Weiterbildung, gemäß (2) d-f, können in die Beurteilung einbezogen werden.

(2) Mit der folgenden Listung von Bewertungskriterien für sämtliche Evaluationen im Tenure-Track-Verfahren der Filmuniversität bildet die Hochschule einen verlässlichen Bewertungsmaßstab ab. Der Kriterienkatalog gibt jedoch lediglich einen übergreifenden Rahmen vor. Er ist abhängig von der jeweiligen Fachrichtung zu gewichten. Die Evaluationskriterien sollen den in den unterschiedlichen Fächerkulturen existierenden Bewertungsmaßstäben Rechnung tragen.

#### **a) Forschung**

- Qualität, der wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen Arbeit;
- Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebiets; Publikationstätigkeit; Vorträge und Konferenzbeiträge; Organisation von Workshops, Tagungen, Konferenzen;
- Drittmittelinwerbungen;
- nationale/internationale Kooperationen mit anderen Universitäten und/oder außeruniversitären Einrichtungen;
- interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- Reputation und Sichtbarkeit (national/international):
- Gutachtertätigkeit
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

#### **b) Lehre**

- Lehrangebot;
- Lehrevaluationen;
- Lehrkonzepte und didaktische Methoden;
- Lehrbefähigung und -tätigkeit in deutscher und/oder englischer Sprache;
- Betreuung von Studierenden, Prüfungen, Studienabschlussarbeiten;
- Teilnahme an didaktischen Weiterbildungen.

#### **c) künstlerische Arbeit**

- Sichtbarkeit (Veröffentlichungen, Präsentationen)
- Reflexion (Vorträge, Konferenz-/Podiumsbeiträge, Interviews, Texte)

- Jurytätigkeit
  - Kuratorische Arbeit
- d) Transferaktivitäten in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Verwaltung, Politik
- e) akademische Selbstverwaltung
- Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. hoch-schulinterne Kommissionen, Gremien, Arbeitsgruppen, Weiterentwicklung von Forschungsschwerpunkten und Studienprogrammen);
- f) überfachliche Weiterbildung

### **§ 7 Mentoring und Statusgespräche bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track**

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track wird ein Mentorat angeboten. Die Inanspruchnahme des Mentoring-Angebots ist freiwillig.

(2) Das Mentorat wird von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan nominiert. Es besteht aus bis zu zwei Professorinnen bzw. Professoren. Bei der Zusammenführung der Mentoring- Partner/innen werden die Wünsche und Erwartungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors berücksichtigt.

(3) Die Mentorinnen und Mentoren sind nicht in die Evaluationsverfahren eingebunden.

(4) Das Mentorat hat eine beratende Funktion. Es unterstützt die Kandidatin bzw. den Kandidaten bei der Erfüllung der Leistungsindikatoren in den für die Evaluierungen relevanten Bereichen. Im Weiteren reflektieren die Mentorinnen und Mentoren zusammen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Stand der bereits erbrachten Leistungen und identifizieren den für eine positive Evaluierung notwendigen Handlungsbedarf.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter führt einmal im Jahr ein Statusgespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Es dient auf Grundlage der bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten dazu, bisherige Erfahrungen und Perspektiven zu reflektieren. Das Gespräch wird in einem Kurzprotokoll mit den wesentlichen Ergebnissen und Vereinbarungen dokumentiert.

(6) Die Mentorinnen und Mentoren und weitere Angehörige der Filmuniversität können auf Einladung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors an den jährlichen Statusgesprächen teilnehmen.

### **§ 8 Negative Bewährungsfeststellung und Tenure-Evaluation**

(1) Nach einer negativen Bewährungsfeststellung scheidet die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor aus dem Tenure-Verfahren aus, es kann in diesem Fall aber auf Antrag der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors gegenüber der zuständigen Fakultät das Beschäftigungsverhältnis um ein Jahr verlängert werden.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie befristete W2 Professorinnen und Professoren mit Tenure-Track werden nach einer negativen Tenure-Evaluation nicht in die vorgesehene Lebenszeitprofessur übernommen und es kommt zu einer Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.

### **§ 9 Gemeinsame Berufungen**

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und personellen Zusammenarbeit kann die Filmuniversität gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Tenure-Track- Professur besetzen.

(2) Die Auswahl- und Evaluationsverfahren bei gemeinsamen Tenure-Track-Berufungen erfolgen gemäß dem BbgHG, und der vorliegenden Richtlinie.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.